Diese Ausgabe erscheint auch online

GEMEINDEANZEIGER

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

05. Mai 2023
Ausgabe 18

HOCHDORFER

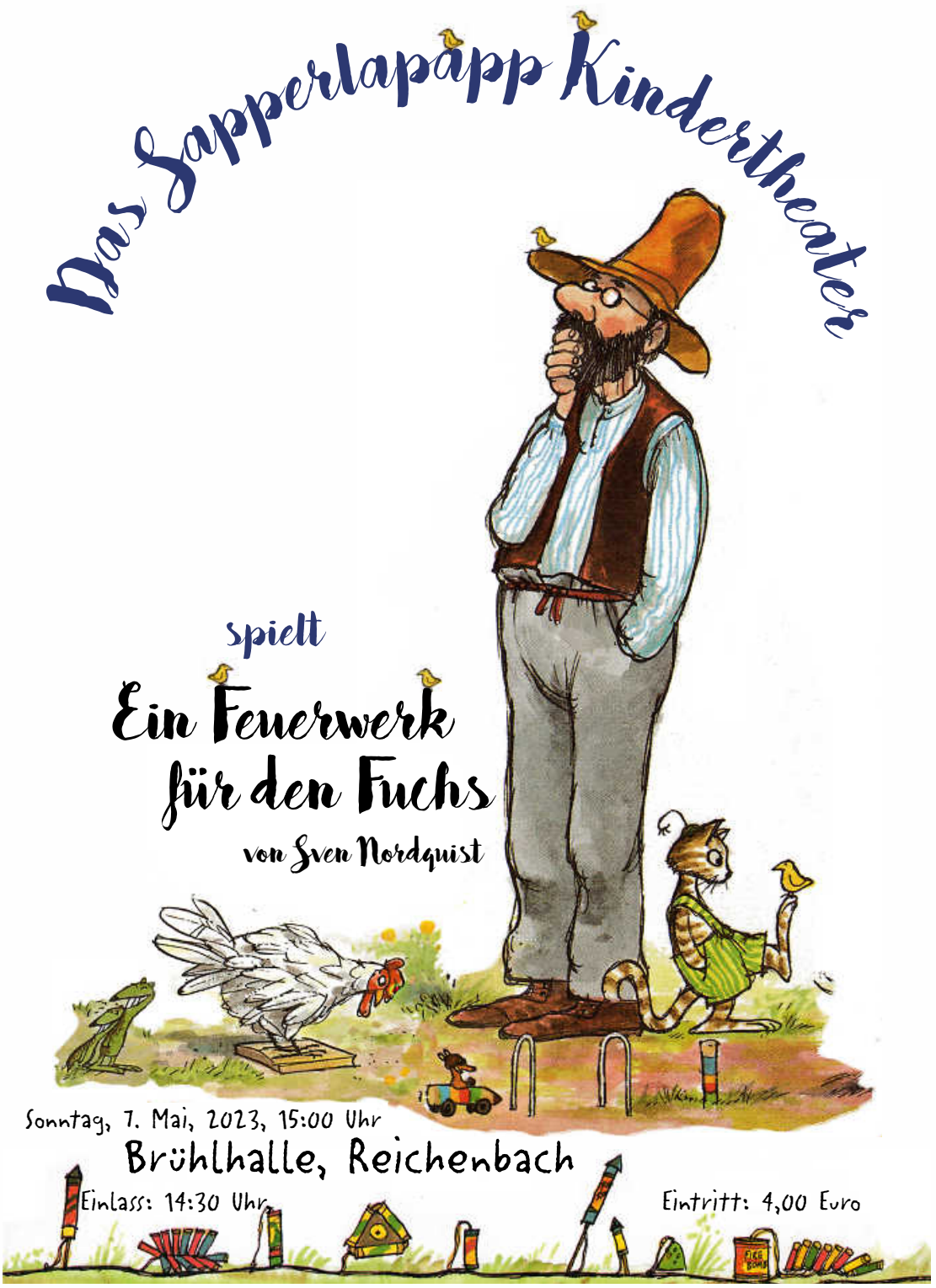

Amtsblatt der Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald
und des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

AUF EINEN BLICK

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Sprechzeiten:
BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 – 19 Uhr,
Di. und Do. 7 – 16 Uhr,
Mi. 7 - 13 Uhr
Fr. 7 - 12 Uhr
Übrige Verwaltung (Tel. 5005-0)
Mo. 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr
Bücherei: Tel. 984450
Di. und Fr. 11 – 13 und 15 – 19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 – 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 – 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 – 16 Uhr
Sprechzeiten – Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Reich und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Do. 8 – 12 Uhr,
Mo. 14 – 16 Uhr, Di. 16 – 18 Uhr,
Do. 14 – 18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler, Herrn Mayer und Frau Engelhardt nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

Rufen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen **Notfällen** sofort die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer **112** an.

Bundesweite Rufnummer: 116 117 (kostenfrei aus allen Netzen)
Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.

Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald
Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen
Öffnungszeiten: Mo., Di. und Do. von 18.00 bis 23.00 Uhr, Mi. von 13.00 bis 23.00 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr;
an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 23.00 Uhr

Für die Gemeinde Hochdorf
Wochentags ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer
116 117 (siehe oben)
für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Kinderärzte
Zentrale Rufnummer: 116117
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr
Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikum Esslingen die Notfallversorgung.
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte
Tel. 0761 12012000

HNO-Ärzte
Tel. 116117

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken
Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 06.05.2023
Apotheke am Markt, Wendlingen am Neckar, Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024 7313

Sonntag, 07.05.2023
Quadrium Apotheke Mache,
Wernau, Neckar, Kirchheimer Str. 77,
Tel. 07153 6149910

Montag, 08.05.2023
Pinguin-Apotheke im TECK-Center, Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Str. 2, Tel. 07021 45064

Dienstag, 09.05.2023
Kastell Apotheke im Kaufland,
Wendlingen am Neckar, Wertstr. 12,
Tel. 07024 8058210

Mittwoch, 10.05.2023
Brunnen-Apotheke, Unterensingen,
Nürtinger Str. 1, Tel. 07022 65142
mittwochnachmittags geöffnet:
Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 11.05.2023
Apotheke im Ärztezentrum,
Kirchheim unter Teck, Steingaustr. 13,
Tel. 07021 7347590

Freitag, 12.05.2023
Mörike-Apotheke Zentrum, Kirchheim unter Teck (Ötlingen), Stuttgarter Str. 189/1, Tel. 07021 3252

Notdienst der Innungsbetriebe
Der Notdienst im Sanitär- und Gasheizungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft
Samstag, 06.05./Sonntag, 07.05.2023
Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Jacob-Brodbeck-Str. 56,
70794 Filderstadt-Plattenhardt,
Tel. 0711 70709880

Diakonie Station

Untere Fils

Wochenddienst 06./07.05.2023

Reichenbach:
Frau Corina Hummel

Lichtenwald:

Frau Hartmayer

Hochdorf:

Frau Schmidt

Impressum

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der Telefonnummer 0171 7069939
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, Telefon 951113
Verwaltungsleiterin: Sarah Erhard, Telefon 951118
Pflegedienstleitung und Einsatzleitung Hauswirtschaft:
Stephanie Schierle, Telefon 951111 und
Sylvia Göpfarth, Telefon 951112
Essen auf Rädern: Marina Prinz, Telefon 951114
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 9:00 - 12:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung
Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Vorgezogener Redaktionsschluss

Für die Woche 20 wird der Redaktionsschluss auf

Montag, 15.05.2023, 13.00 Uhr

verlegt.
Bitte beachten Sie den geänderten Redaktionsschluss.
Der Verlag

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

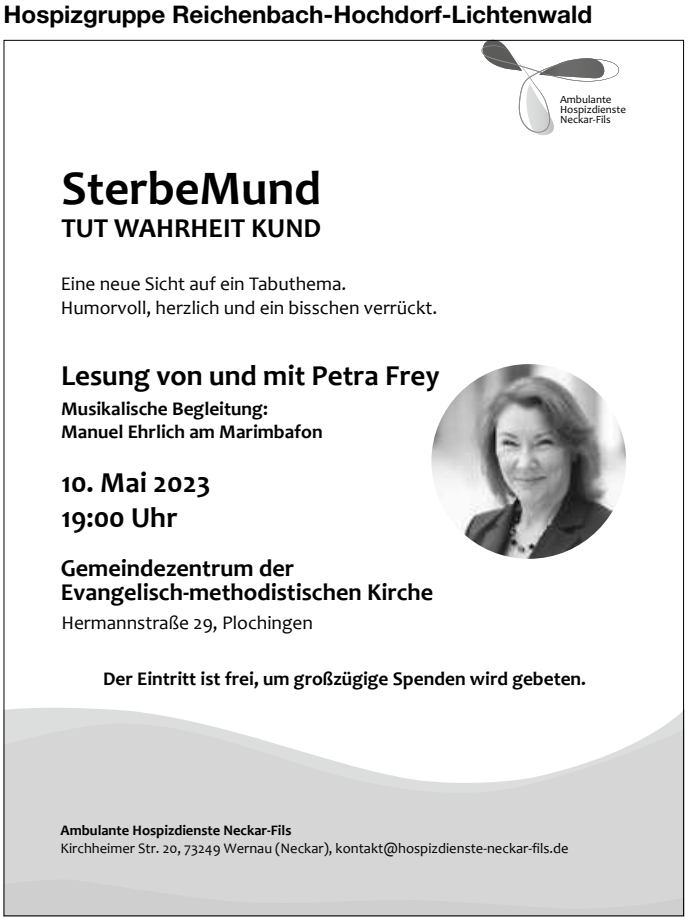

Plakat: Ambulante Hospizdienste Neckar-Fils

SterbeMund tut Wahrheit kund
Eine neue Sicht auf ein Tabuthema. Humorvoll, herzlich und ein bisschen verrückt.
Petra Frey, Schauspielerin und Hospizbegleiterin, erzählt von den anderen Momenten in der Sterbebegleitung. Geschichten vom Tod, wie sie nur das Leben schreiben kann.
SterbeMund ist eine außergewöhnliche Lesung mit einzigartiger musikalischer Umrahmung. Kurzweilig, unterhaltsam und abwechslungsreich präsentiert, erwartet Sie eine ganz besondere Darbietung mit überraschenden Wendungen.
Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir herzlich ein zu Gesprächen und weiteren Informationen der Hospizgruppen.
Möchten Sie vorab schon Plätze reservieren? Rufen Sie an: **0163 4436930**

Begleitung schwerstkranker Menschen und ihrer Angehörigen
Die Mitarbeitenden der Hospizgruppe begleiten Menschen auf ihrem letzten Lebensweg. Wir kommen zu Ihnen nach Hause, ins Albrecht-Teichmann-Stift nach Reichenbach und in die Amalien-Residenz nach Hochdorf und bei Bedarf auch ins Krankenhaus. Wir richten uns ganz nach den Bedürfnissen der Einzelnen und verstehen uns als Ergänzung zu den medizinischen und pflegerischen Diensten, mit denen wir eng zusammenarbeiten.
Unser Ziel ist, alles dafür zu tun, um dem sterbenden Menschen einen würdevollen Abschied zu ermöglichen. Dabei stehen wir auch Angehörigen als Gesprächspartner zur Verfügung. Unser Dienst und unsere Besuche sind kostenfrei. Gern bieten wir auch eine intensive telefonische Begleitung an, wenn andere Wege nicht möglich sind.
Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **0175 8396780**. Bitte sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf die Mailbox, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Trauercafé Regenbogen in Plochingen
Das Trauercafé Regenbogen findet immer am letzten Donnerstag eines Monats von 16 bis 18 Uhr statt – im Treff am Markt, Marktstr. 7 in Plochingen, direkt gegenüber vom Alten Rathaus. Trauernde Menschen treffen sich zwanglos, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Zu diesem kostenlosen Angebot sind alle willkommen, unabhängig davon, wie lange die Trauer bereits anhält. Geleitet wird die kostenlose Veranstaltung von Mitarbeitenden der Trauerbegleitungsgruppe aus Deizisau und Altbach, Plochingen und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.
Nächste Termine: 25. Mai, 29. Juni
Kontakttelefon: 0157 30138867

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.

Kontaktdaten
Musikschule Reichenbach an der Fils und Umgebung e.V.
Schulstraße 29
73262 Reichenbach an der Fils
Tel: 07153/984452
info@musikschulereichenbach-fils.de
www.musikschulereichenbach-fils.de
Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 15:00 - 18:00 Uhr

Foto: gongstudio/iStock/Thinkstock

Denkt an die Umwelt

Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum **Altpapier**

Schülerkonzert

Plakat: Musikschule

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Regelinformation für 2023
Senioren Online Reichenbach/Fils e. V. ist ein Verein, der die älteren Generationen an das Internet und der Nutzung von PCs und Mobilgeräten heranführt und in der Nutzung aktiv unterstützt. Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist ehrenamtlich. Für Kurse wird eine Kursgebühr erhoben.
Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage https://sor-fils.de oder besuchen Sie uns in unserem Domizil in der Wilhelmstraße 15 in Reichenbach.

Die Beratungs- und Betreuungs-Termine sind:
dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür von 15:00 - 18.00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet:
07153 550696 (Telefon ist nur während der Vereinsöffnungszeiten besetzt.)

Unsere E-Mail-Adresse lautet:
sor.ev@t-online.de
Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der „Offenen Tür“ beantwortet.

Code: SOR

Aktuelles aus SOR für KW 19
Das SOR Vereinsheim ist wie oben geöffnet.
Beratung
Die Beratung erfolgt kostenfrei von den anwesenden Mentorinnen/Mentoren oder durch die Mitglieder untereinander während der Öffnungszeiten des Vereinsheims.

Vorträge
Di., 09.05. ab 10.00 Uhr Onlinesitzung ohne festes Thema (Bernhard).
Der Zugang ist bereits 15 Min. vor der Sendung freigeschaltet, so dass eine freie
Kommunikation der Teilnehmer untereinander möglich ist.
Die Zugangsdaten zum Online-Kanal finden Sie auf unserer Homepage https://sor-fils.de/

Tipp der Woche
Für was ist der Entwicklermodus beim Smartphone- Android?
Neben den für den Otto-Normalanwender gedachten Einstellungen bietet Android auch noch einen versteckten Bereich mit Entwickler-Einstellungen – dort findet sich etwa die Möglichkeit, Apps aus anderen Quellen (Drittanbieter) als dem Play Store zu installieren. Entwickleroptionen von Android sind nicht nur für App-Entwickler interessant: Die hier versteckten Einstellungen helfen auch normalen Nutzern, Probleme auf dem Smartphone zu identifizieren oder sogar die Leistung ein wenig zu verbessern. Seien Sie aber vorsichtig: Die neuen Optionen haben teilweise das Potenzial, das System und auch das Gerät zu beschädigen. Nehmen Sie daher keine Änderungen vor, über deren Funktion sie nicht absolut sicher sind!

Geplante Workshops/Vorträge – Wunschthemen
(Thema, Datum und Uhrzeit können sich ändern. Bitte auf Ausschreibung achten)
25.05., 15.00 Uhr: Die Demographische Entwicklung (Dietmar)
- Post Packstation
- Einkaufen mit dem Smartphone (Bernhard)
- Glasfaser-Hausanschluss (Bernhard)
- Mondmission Artemis (Dietmar)
- Asteroiden die dunkele Bedrohung (Dietmar)

Jehovas Zeugen

Samstag, 06. Mai
18.00 – 19.45 Uhr (in Präsenz und als Videokonferenz)
Vortrag: „Warum ist es wichtig, dass wir selbstlose Liebe zeigen?“

Donnerstag, 11. Mai
19.00 – 20.45 Uhr (in Präsenz und als Videokonferenz)
Ebersbach, Gottlieb-Haefele-Str. 18 – Alle Zusammenkünfte öffentlich.

Wer einen Gottesdienst von Jehovas Zeugen digital besuchen möchte, kann einen Zugang telefonisch unter **07163-534491** erfragen. Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf **jw.org**.

Mitteilungen

Infoveranstaltung zur Verbraucherinsolvenz am 9. Mai

Anmeldung ab sofort möglich
Am Dienstag, 9. Mai 2023 um 18 Uhr bieten die Schuldnerberatungsstellen des Kreisdiakonieverbands, des Deutschen Roten Kreuzes und des Landratsamtes Esslingen eine Informationsveranstaltung zum Thema Verbraucherinsolvenzverfahren an. Die Veranstaltung richtet sich an Menschen mit einer Schuldenproblematik, die sich über das Verbraucherinsolvenzverfahren informieren möchten.
Für viele überschuldete Menschen bietet das dreijährige Verbraucherinsolvenzverfahren eine Chance, wieder schuldenfrei einen Neuanfang starten zu können.
Bei der Veranstaltung werden Informationen gegeben, wie der Verfahrensablauf erfolgt, welche Voraussetzungen man mitbringen muss, welche Hürden zu meistern sind, mit welchen Kosten man rechnen muss und wie lange alles dauert.
Die Infoveranstaltung findet statt in der Diakonischen Bezirksstelle Filder,
Falkenweg 1, 70794 Filderstadt-Bernhausen.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung möglich bei der Diakonische Bezirksstelle, E-Mail: dbs.be@kdv-es.deoder Telefon 0711-9979820.

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Tag der offenen Tür beim Tageselternverein Esslingen

Kindertagespflege - Zeit haben. Fördern. Begleiten.
Bereits zum fünften Mal findet in diesem Jahr die bundesweite Aktionswoche „Gut betreut in Kindertagespflege“ statt. Wie in den Vorjahren ist das Ziel, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, was Kindertagespflege ist, was sie leistet, wie Kindertagespflegepersonen arbeiten und welche Herausforderungen bestehen.
Im Rahmen dieser Aktionswoche hat das Büro des Tageselternvereins Kreis Esslingen, Martinstraße 8 in Esslingen am Montag, den 08. Mai von 14 – 17 Uhr Uhr geöffnet.
Bei einem Getränk und etwas Süßem können Sie sich informieren.
Während wir Ihre Kinder mit Tattoos ihrer Wahl „zum Glitzern“ bringen, ist ausreichend Zeit, um miteinander ins Gespräch zu kommen, Informationen über die Kindertagespflege zu erhalten oder sich zu vernetzen.
Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!
www.tageselternverein-kreis-es.de.

Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Herzhafte Biskuitrolle

Dass Biskuit auch in der herzhaften Version funktioniert, beweist diese tolle Rolle mit grünem Spargel, Meerrettich-Frischkäse, Baby-Blattspinat und frischen Kräutern.
Zubereitungszeit: 2 Stunden
Schwierigkeitsgrad: mittel
Nährwert: Pro Stück (16): 145 kcal, 605 kJ, 9 g E, 9 g F, 7 g KH
Rezeptautor/Rezeptautorin: Stefanie Biedermann

Zutaten

Für den Biskuit:
- 1 Bund glatte Petersilie
- 8 Eier (Größe M)
- 1 Prise Salz
- 100 g Weizenmehl (Type 405)
- 1 TL Backpulver
- 75 g Crème fraîche

Für die Füllung:
- 1 Bund Schnittlauch
- 200 g Doppelrahm-Frischkäse mit Meerrettich
- 250 g Magerquark
- 1 TL Senf
- frisch geriebene Muskatnuss
- Salz
- Pfeffer
- 500 g grüner Spargel
- 100 g Baby-Blattspinat

Außerdem:
- Backblech
- Backpapier
- Sonnenblumenöl für das Papier
- Backrahmen mit ca. 30x40 cm
- 2 Geschirrtücher
- Semmelbrösel zum Stürzen

Zubereitung
Hinweis: Für 16 Personen
1. Den Backofen auf 180 Grad Ober-/Unterhitze vorheizen. Ein Backblech mit Backpapier auslegen und mit Öl bestreichen. Einen Backrahmen mit ca. 30x40 cm auf das Blech stellen.
2. **Für den Biskuit** die Petersilie waschen, trockenschütteln und die Stiele entfernen. Nach Belieben, mit etwa 2 cm Abstand auf dem Backpapier verteilen. Restliche Petersilienblätter für die Füllung beiseitelegen. **Unser Tipp:** Legen Sie die Petersilienblättchen mit der glatten Seite aufs geölte Backpapier, durch das Öl haften sie am Papier.
3. Mehl und Backpulver mischen und in eine Schüssel sieben.
4. Die Eier trennen. Eiweiß und 1 Prise Salz in eine große Schüssel geben und mit den Quirlen des Handrührers oder in der Küchenmaschine steif schlagen.
5. Das Eigelb in eine große Schüssel geben und mit den Quirlen des Handrührers oder in der Küchenmaschine schaumig rühren. Crème fraîche kurz unterrühren.
6. Abwechselnd Eischnee und Mehlmischung mit einem Schneebesen unterheben. Biskuitteig vorsichtig auf das mit Petersilie belegte Backpapier gießen und glattstreichen.
7. Im heißen Ofen in der Ofenmitte 8-10 Minuten backen. Inzwischen ein Geschirrtuch dünn mit Semmelbröseln bestreuen.
8. Den Biskuit aus dem Ofen nehmen und auf das Tuch stürzen. Das Backpapier vorsichtig abziehen. Ein weiteres Tuch auf den Biskuit legen und den Boden wenden, so dass die Kräuterseite unten liegt. Mit dem Tuch der Länge nach aufrollen und abkühlen lassen.
9. **Inzwischen für die Füllung** die restliche Petersilie fein hacken, Schnittlauch abspülen, trockenschütteln und in Röllchen schneiden.
10. Senf, Frischkäse und Quark in eine große Schüssel geben und mit einem Silikonschaber verrühren. Kräuter unterrühren, mit Muskatnuss, Pfeffer und Salz würzen.
11. Spargel putzen und die Enden abschneiden. Spargel waschen, trocknen und die Stangen der Länge nach halbieren.
12. In einem großen Topf reichlich Wasser aufkochen, salzen und die halbierten Spargelstangen 5 Minuten kochen, abschrecken, abtropfen lassen und sorgfältig trockentupfen.
13. Spinat verlesen, waschen und trockenschleudern.
14. Den ausgekühlten Biskuit entrollen und mit der Kräuterfüllung bestreichen. Spinat gleichmäßig darauf verteilen. Spargelstangen mit der Schnittkante nach unten quer zur Längsseite mit ca. 1 cm Abstand auf den Spinat legen, so dass er mit aufgerollt werden kann. Unser Tipp: Wer mag, kann den Spinat mit gekochtem Schinken (in dünnen Scheiben) belegen, Spargel wie beschrieben darauf verteilen.
15. Den Biskuit vorsichtig mit leichtem Druck wieder der Länge nach aufrollen und mit dem Saum nach unten für mindestens 1 Stunde kaltstellen.
16. Biskuitrolle mit einem scharfen Messer in 3 cm dicke Scheiben schneiden. **Unser Tipp:** Besonders einfach lässt sich die Biskuitrolle mit einem Elektromesser schneiden.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemein Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

HOCHDORF

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Reich und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

Diese Woche gratulieren wir zum Geburtstag:
Leonardo Bossio, 80 J.
Monika Zinßer, 70 J.
Selahattin Cetin, 85 J.
Linda Waller, 70 J.

Wir wurden informiert, dass die Adresse und das genaue Geburtsdatum der Jubilare von Betrügern missbraucht werden. Um die Jubilare zu schützen, werden wir diese Daten daher nicht mehr im Gemeindeanzeiger veröffentlichen.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung und Rentenantragstellung

Inzwischen ist eine Rentenantragstellung wieder im Rathaus möglich. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei Frau Weber unter 5006-21.
Eine persönliche Rentenberatung erhalten Sie bei den Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung in Nürtingen, Göppingen und Esslingen.

Nachfolgend haben wir Ihnen die Kontaktdaten für die Beratungsstellen aufgelistet:

- **Nürtingen** (immer montags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr)
  Obere Steinengrabenstr. 8 (ehemals Mörikekindergarten – 1. OG), 72622 Nürtingen
- **Göppingen** (immer montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr)
  Schützenstr. 14, 73033 Göppingen
- **Esslingen** (immer dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr)
  Schelztorstr. 38 (Forum ES – EG rechter Flügel – Raum G4), 73728 Esslingen am Neckar

Eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich** und unter folgender Telefonnummer 0711 84830300 möglich.

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

Gemeinde Hochdorf
Kreis Esslingen
SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“

Auf Grund von §142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf in seiner Sitzung am 25.04.2023folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“ wird um das Grundstück Flst. Nr. 1500 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 11.04.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 19.11.2013, öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2013, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 28.06.2016, öffentlich bekannt gemacht am 08.07.2016, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 14.05.2019, öffentlich bekannt gemacht am 24.05.2019, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 22.06.2021, öffentlich bekannt gemacht am 09.07.2021 bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hochdorf, den 25.04.2023

Gez.

Kuttler

Bürgermeister

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:
April bis Oktober
Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr

November bis März
Dienstag und Donnerstag 14.30 - 16.00 Uhr

Das ganze Jahr über
samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2023

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 12. Mai 2023 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 26. Mai 2023 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Samstag, 6. Mai 2023

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Montag, 8. Mai 2023

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Samstag, 6. Mai 2023

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 17. Juni 2023

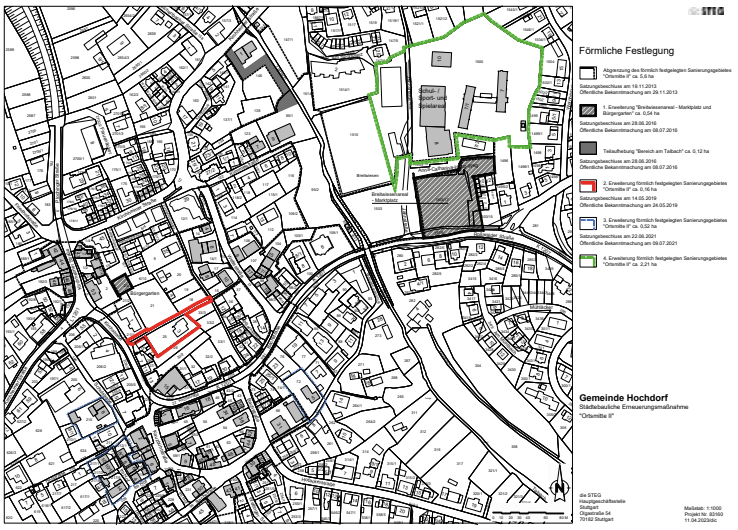

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Bekanntmachung Friedhofsatzung

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen
Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.04.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Widmung
(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften
§ 2 Öffnungszeiten
(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf höchstens zwei Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften
§ 5 Allgemeines
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher

erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge
Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber
(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit
Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 6 Jahre.

§ 9 Umbettungen
(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten
§ 10 Allgemeines
(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. anonyme Grabstätten,
6. Rasenreihengräber,
7. Baumreihengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. Rasenreihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
4. Baumreihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Verfügungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber
(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
Baumgräber sind Urnenreihengräber in Sonderlage mit Gemeinschaftscharakter für jeweils eine Urne.

(2) In einem Urnenreihengrab kann eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweise auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,50 m^2 Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 0,70 m^2Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten, außer Baumgräbern, ist die Abdeckung der vollen Grabfläche mit einem liegenden Grabmal möglich. Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(7) Rasenreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Steinplatten versehen, auf denen der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr vermerkt ist. Die Kosten für die Steinplatten tragen die Verfügungsberechtigten.

(8) Baumgräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Metallplatten am bzw. vor dem jeweiligen Baum versehen, auf denen der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr vermerkt ist. Die Kosten für die Metallplatten tragen die Verfügungsberechtigten.

(9) Blumenschmuck, Bepflanzungen und sonstige Kennzeichnungen sind auf Rasenreihengräbern und Baumgräbern unzulässig. Trauerkränze, Blumen, usw. dürfen nur an den vorgesehenen Trauerplätzen abgelegt werden.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche anderweitigen Kennzeichnungen, Blumenschmuck bzw. aufgestellte Gegenstände auf der Rasenfläche zu entfernen.

(10) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(11) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren
§ 26 Erhebungsgrundsatz
Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Umsatzsteuer
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Gebühren und
sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den
Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils
festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 30 Alte Rechte
Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung
vom 12.05.2015 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hochdorf, den 26.04.2023

gez.
Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr / Euro
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	**Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals**	42,00
1.2	**Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern**	
1.21	Einzelfall	56,00
1.22	Befristete Zulassung (2 Jahre)	169,00
1.3	**Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege**	112,00
1.4	**Sonstige gewerbliche Tätigkeit**	112,00
1.5	**Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen**	169,00
2.	**Bestattungsgebühren**	
2.1	**Grabherstellung:**	
2.11	Wahlgrab	
	Erstbelegung doppeltiefes Wahlgrab	1.844,00
	Zweitbelegung doppeltiefes Wahlgrab	1.373,00
2.12	Reihengrab (auch Rasenreihengrab) ab 10. Lebensjahr	1.573,00
2.13	Reihengrab bis 10. Lebensjahr	1.001,00
2.14	Urnengrab	454,00
2.15	Baumgrab	473,00
2.16	anonymes Urnengrab	454,00

2.2	**Grabeinfassung:**	
2.21	Wahlgrab und doppeltiefes Wahlgrab ab 10. Lebensjahr	1.031,00
2.22	Reihengrab ab 10. Lebensjahr	1.000,00
2.23	Reihengrab bis 10. Lebensjahr	750,00
2.24	Wahldoppelgrab	1.469,00
2.3	**Benutzung der Aussegnungshalle**	
2.31	Aussegnungshalle	870,00
2.32	Benutzung der Leichenhalle	278,00
2.4	Urnenträger	59,00
3.	**Benutzungsgebühren**	
3.1	**Überlassung eines Reihengrabes:**	
3.11	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.161,00
3.12	Rasengrab	2.853,00
3.12	für Personen unter 10 Jahren	1.397,00
3.2	**Überlassung eines Urnengrabes**	
3.21	Urnenreihengrab	1.892,00
3.22	Baumgrab	2.711,00
3.23	Urnenwahlgrab	5.340;00
3.24	anonymes Urnengrab	1.612,00
3.3	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:**	
3.31	Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2.905,00
3.32	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	4.461,00
3.33	Wahlgrab, doppelt breit, einfachtief	5.188,00
3.4	**Zusätzliche Urne im vorhandenem Grab**	1.815,00
3.5	**Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes**	
3.51	für die Dauer einer weiteren Nutzungsperiode wie 3.23 und 3.31 bis 3.34	
3.52	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- bei 3.23 pro Jahr 177,00
- bei 3.31 pro Jahr 72,00
- bei 3.32 pro Jahr 129,00
- bei 3.33 pro Jahr 111,00

Handlungsansätze für die Hochdorfer Ortsmitte. Einladung zum Workshop am 22. Mai 2023

Wir laden Sie sehr herzlich zum vierten „Vertiefungsworkshop“ im Rahmen der Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes ein.
Der Workshop findet am **Montag, den 22. Mai 2023** von **18:00 bis ca. 20:30 Uhr** in der Breitwiesenhalle statt.
- Sie erfahren, wie die Ideen für die zukünftige Ortsmitte im zentralen Bereich zwischen Talbach, Bachstraße und Roßwälder Straße aussehen.
- Sie lernen Maßnahmen kennen, wie diese Ideen der Ortsentwicklung in diesem Bereich umgesetzt werden könnte und erfahren, welchen Stand die Planungen im Breitwiesenareal haben.
- Sie können ausführlich Fragen stellen.
- Uns interessiert, ob Sie die Ideen mittragen, welche Chancen Sie in der Planung erkennen und wo Sie Risiken sehen.

Mit Ihren Diskussionsbeiträgen helfen Sie, das Ortsentwicklungskonzept so zu formulieren, sodass es die bauliche Weiterentwicklung in der Ortsmitte rund um den Talbach unterstützt.
Moderiert wird der Workshop von Petra Schmettow von finep.
Für unsere gute Vorbereitung melden Sie sich bitte bis zum 16. Mai im Hochdorfer Rathaus unter info@hochdorf.de oder unter Tel. 07153 5006-0 an.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Freibad im Grünen

Vorbestellung ab sofort bis 12. Mai 2023 möglich
Die diesjährige Freibadsaison beginnt am Mittwoch, 17. Mai 2023 um 9.00 Uhr.
Ab sofort haben **Hochdorfer Bürger** bis 12. Mai 2023 die Möglichkeit, ermäßigte Karten unter **https://www.hochdorf.de/rathaus-service/rathaus-news online** zu erwerben. Die ausgefüllte Vorbestellung ist an info@hochdorf.de zu senden. Ein Verkauf im Rathaus findet **nicht** statt.
Die Ausstellung der Karten findet im Freibad statt.
Bei vorhandenen Saisonkarten: Bitte zwingend im Antrag die Kartennummer angeben. Die Karte wird nach Zahlungseingang aufgeladen und kann dann direkt ab dem ersten Freibadeintritt genutzt werden.
Bei neuen Saisonkarten: Bitte dem Antrag ein beschriftetes Passbild **für jede neue Saisonkarte** beifügen (gerne auch digital per E-Mail). Bei Ihrem Besuch im Freibad wird Ihnen die Saisonkarte dann ausgegeben.
Ermäßigte Saisonkarten werden **jedoch nur** ausgegeben, wenn der gesamte Preis für die jeweilige Vorbestellung bis **spätestens 12.05.2023** vorab auf das Konto der Gemeindekasse Hochdorf bei der Volksbank Plochingen IBAN DE02 6119 1310 0670 2220 03 **überwiesen** wurde. Bitte im Betreff den Namen des Bestellers und Freibadkarte eintragen. Bei verspäteter Einzahlung wird keine ermäßigte Karte ausgestellt.

Die Online-Bestellung per E-Mail muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Adresse des Bestellers, Geburtsdatum
- sofern eine Ermäßigung vom Kartenpreis für Erwachsene z. B. Schüler oder Studenten über 18 bis 25 Jahre, Schwerbeschädigte ab 50 v. H. gewünscht wird, bitte **Nachweis** der E-Mail **anfügen**
- bei Familienkarten bitte alle Personen aufführen mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum, für die die Familienkarte gelten soll

Bitte beachten: Vergünstigte Saisonkarten für Hochdorfer Bürger und Familienkarten für Hochdorfer Familien können ausschließlich als Vorbestellung erworben werden. Ab Saisonbeginn sind die regulären Preise zu bezahlen.
Die vergünstigten Karten, die nur als Vorbestellung bis 12.05.2023 erworben werden können:
- Hochdorfer Erwachsene im Vorverkauf 95 € (anstatt 105 €)
- Hochdorfer Kinder und Jugendliche etc. (ermäßigt) im Vorverkauf 40 € (anstatt 50 €)

Familienkarte für Hochdorfer Eltern und ihre eigenen Kinder bis unter 18 Jahre:
- zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder 205,00 € (anstatt 235,00 €)
- ein Erwachsener und beliebig viele Kinder 125,00 € (anstatt 140,00 €).

Die Karten können ausschließlich als Vorbestellung per E-Mail mit Überweisung erworben werden:

Die **Gemeinde Reichenbach** führt wie im vergangenen Jahr einen **eigenen** Verkauf von ermäßigten Saisonkarten und Familienkarten für Reichenbacher Bürgerinnen und Bürger durch. Nähere Informationen sind hierzu unter der Gemeinde Reichenbach an der Fils abgedruckt bzw. auf der Homepage der Gemeinde Reichenbach zu finden.

Rehkitzrettung – Gemarkung Hochdorf – Information für Landwirte

Auch in diesem Frühjahr stehen unsere Landwirte vor der Herausforderung die Heu-Ernte ertragreich einzubringen. Demgegenüber stehen wir vor der Aufgabe, im hohen Gras abgelegte Rehkitze vor dem Mähtod zu retten.
Uns, als den Pächtern des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hochdorf ist es ein Herzensanliegen, so viele Rehkitze wie nur möglich vor dem Mähtod zu retten. Hierzu haben wir im Jahr 2021 den Verein „Wald- und Wildtierfreunde e. V.“ gegründet und uns eine Drohne mit Wärmebildkamera angeschafft. Im Jahr 2022 konnten wir mit der Unterstützung unserer Landwirte und hoch engagierten Bürgerinnen und Bürgern 14 Rehkitze vor dem schrecklichen Mähtod retten.

Wie läuft eine Kitz-Suche mit Drohne ab?
Die Flüge finden (wenn möglich) in den frühen Morgenstunden statt, um den Wärmebildkameras eine möglichst hohe Temperatur-Differenz zwischen Tierkörper und Umgebung zu bieten, jedoch max. 2–3 h vor Beginn des Mähprozesses. Die Drohne fliegt das Feld in Bahnen ab, während am Boden das Livebild ausgewertet wird. Beim Auffinden eines Rehkitzes ohne Fluchtreflex schreitet unser Team ein und versetzt das Kitz (ohne direkten Hautkontakt) an den Wiesenrand.

Da viele Wiesen **parallel** gemäht werden, wird es uns nicht gelingen, überall gleichzeitig zu sein. Aber wir wollen unser Möglichstes hierfür tun und unsere ganze Kraft dafür einsetzen.
Wir danken Ihnen, wenn Sie uns rechtzeitig vor dem Mähprozess informieren, so dass wir den Flug mit unserem Team auf Ihrem Feld planen können.

Kontakt: Simon Jakob: Mobil: 0151 17275514,
Kai-Uwe Herdtle: Mobil: 0163 8706701
Schon im Vorfeld bedanken wir uns für die Unterstützung und Kooperation.
Ihre Hochdorfer Jäger, Simon Jakob und Kai-Uwe Herdtle

Verunreinigung privater Flächen durch Hundekot und freilaufende Hunde

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass im Innenbereich, also innerhalb einer geschlossenen Bebauung, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen **alle** Hunde, egal welcher Rasse und Größe, **nur an der Leine ausgeführt werden dürfen**. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind außerdem die Vorschriften des Landeswald- und Landesjagdgesetzes zu beachten.
Wir appellieren an alle Hundebesitzer, ihre Tiere nur auf dem eigenen Grundstück auslaufen zu lassen und den Hundekot auf Straßen, Wegen und fremden Grundstücken wieder zu entsorgen. Die Gemeinde Hochdorf hat zahlreiche Hunde-WCs - Tütenspender mit Mülleimer – aufstellen lassen, die die Entsorgung der tierischen Hinterlassenschaften erleichtern soll.
Ihre Gemeindeverwaltung

Innovationspreis des Landkreises Esslingen 2023

Der Landkreis Esslingen startet dieses Jahr seine 11. Ausschreibung des Innovationspreises. Seit 2003 werden kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigte und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. Euro für besondere Leistungen, Entwicklung neuer Produkte oder innovativer Konzepte ausgezeichnet.
Sie können sich unter www.innovationspreises.de bewerben, Bewerbungsschluss ist der 2. Juli 2023.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

Freunde sind aktiv in Hochdorf
Kontakt: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
07153 500625 Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus

Die Themengruppen:
Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
donnerstags von 19:30 bis 21:30 Uhr
Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe. aktiv-in.de
Kleiderannahme mittwochs 16 bis 18 Uhr alle 14 Tage
Freizeit u. Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Bitte beachten Sie, dass in den **Schulferien** die Zeiten und Öffnungstage abweichen können!

Das Angebot der **Kleiderkammer** des Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf wird von den Geflüchteten der Gemeinschaftsunterkunft und den in Hochdorf zugezogenen ukrainischen Geflüchteten rege genutzt. Es werden weiterhin gerne Ihre Kleider- und Hausratspenden für Erwachsene und Kinder angenommen. **Wir bitten darum, nur gewaschene und tragbare Kleidung abzugeben.** Bitte bedenken Sie, dass 90 % der Geflüchteten jünger als 40 Jahre sind. **Annahmetermine 2023** sind:
Mittwoch, **10.05**.2023
Mittwoch, **24.05**.2023
Mittwoch, **07.06**.2023
Mittwoch, **21.06.**2023 **immer von 16 – 18 Uhr an den blauen Containern der Kleiderkammer in der Gemeinschaftsunterkunft Hochdorf, Kirchheimer Str. 110.**
Das Team der Kleiderkammer freut sich auf Ihr Kommen und Ihre Unterstützung!

Kinderfahrräder und Kinderfahrzeuge und Fahrradhelme gesucht
Die für alle Hochdorfer offene Fahrradwerkstatt „Radwerk“ freut sich über möglichst gut erhaltene Fahrräder, Helme, Fahrradschlösser, Taschen, Körbe, Bobby Cars, Roller und sonstige Schätze für Kinder und Erwachsene. Ihre Spende nehmen wir gerne donnerstags ab 19.30 Uhr an unseren Containern neben dem Jugendhaus, Jahnstr. 10, an. Schon viele Spenden, die uns erreicht haben, konnten erfolgreich aufbereitet und an strahlende Augen weitergegeben werden. **Herzlichen Dank sagt Ihnen das Radwerk-Team!**

Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf
IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03
BIC: GENODES1VBP Kennwort: „Bergdorf“.
Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.
Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe

Netzwerk engagiert in Hochdorf

So erreichen Sie uns:
Kontakt NETZWERK
Telefon: 0157 361 745 70 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 bis 19:30 Uhr
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

Logo: B.U.S.

Fünf Esslinger in Hochdorf für die Fitness im Frühling
Das „Netzwerk engagiert in Hochdorf“ bietet in Zusammenarbeit mit dem TV Hochdorf das Bewegungsprogramm B.U.S. „Bewegung, Unterhaltung und Spaß“, bekannt als die „5 Esslinger“, für Seniorinnen und Senioren seit 2020 in Hochdorf an.
Jede ältere Person kann kostenlos mitmachen, ganz ausdrücklich auch, wer keine sportliche Vorerfahrung hat. Das Bewegungsprogramm findet in bequemer Alltagskleidung unter freiem Himmel statt, wo Abstands-und Hygieneregeln sehr gut eingehalten werden können.
Jetzt machen wir uns fit für den Frühling: Der Bewegungsgenuss beginnt mit den 5 Esslingern . Gönnt Euch eine Stunde bei uns für den Erhalt der Balancefähigkeit, Beweglichkeit und Stärkung der Muskulatur. Und es macht Spaß und keinen Stress in einer netten, sportlich aktiven Gemeinschaft. Also vorbeikommen und einfach mitmachen.

Foto: B.Lehmann

Unser Treffpunkt ist wöchentlich jeden Donnerstag um 10.00 Uhr an der Breitwiesenhalle und das ohne Unterbrechung, auch an Regentagen, jedoch nicht an Feiertagen!
Unser Begleiter-Team hat Verstärkung bekommen: Wir wünschen unseren neuen Bewegungsbegleitern Hans Ilg und Thomas Pitzinger viel Erfolg und gutes Gelingen!
Also dann bis nächsten Donnerstag bei B.U.S.
Auf Euer Kommen freuen sich die Bewegungsbegleiter
Bernd Lehmann, Kurt Vöhringer, Hans Ilg und Thomas Pitzinger

FREIZEIT, BILDUNG & KULTUR

Bücherei Hochdorf

Lesen ist cool!
Neu im Bücherei-Regal:
Schwartz: **Clans of Nina Rats – Kämpfer des Feuers**
Als Farbratte Ferdinand aus der Sicherheit einer New Yorker Zoohandlung in den Untergrund gerät, eröffnet sich ihm eine ganz neue Welt voller Abenteuer und Gefahren. Er erfährt, dass fünf verfeindete Rattenclans die Stadt unter sich aufgeteilt haben. Sie alle sind Ninjas und verfügen nicht nur über ausgeklügelte Kampftechniken, sondern auch über besondere Waffen und Fähigkeiten. Ferdinand brennt darauf, in den Feuerclan aufgenommen zu werden, der für die stärksten Kämpfer berühmt ist. Doch das ist kein leichtes Ziel, denn zuerst muss er beweisen, wer er ist: eine Hausratte - oder ein Krieger. **(ab 10 Jahren)**

Foto: ©cbj-Verl.

Foto: ©ars-Edition

Johnson: **Wie man seinen Papa aktualisiert**

Joe und seine kleine Schwester Claire sind von den Socken: Ihre Eltern wollen tatsächlich eine „Trennung auf Zeit" ausprobieren! Die Geschwister wollen unbedingt verhindern, dass die Eltern sich dauerhaft trennen. Darum schmieden sie gemeinsam einen bombensicheren Plan, wie sie Mum und Dad wieder zusammenbringen: Dad muss zu Super-Dad umerzogen werden … **(ab 10 Jahren)**

Benkau: **Die Seelenpferde von Ventusia – Windprinzessin**

Hinter den Winden, in einer anderen Welt, liegt Ventusia. Hier hat jeder eine magische Verbindung zu seinem Seelenpferd. Doch vor vielen Jahren wurden alle Mädchen von Ventusia in unserer Welt versteckt, um sie zu beschützen. Und seither suchen ihre Seelenpferde nach ihnen ... **(ab 12 Jahren)**

Foto: ©Ravensburger Buchverl.

Öffnungszeiten Bücherei:
Dienstag, 15 – 18 Uhr
Mittwoch, 15 – 18 Uhr
Donnerstag, 15 – 18 Uhr

Jugendhaus Hochdorf Skunk

Girl's Day der Mädchentreff ab der 5. Klasse im Jugendhaus
montags: 17:00 bis 19:00 Uhr

Schülertreff für Teenies und Jugendliche
Montag, Dienstag und Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

Brett- und Kartenspieltag für Kinder, Jugendliche, Familien bis Senioren
Donnerstag: 14:30 bis 18:00 Uhr

SKUNK-Treff für Jugendliche und junge Erwachsene
Montag: 18:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag: 18:00 bis 21:00 Uhr
Freitag: 18:00 bis 22 Uhr

Treffpunkt für Jugend, Familien, Kulturen und Generationen
Kontakt: Pia Unger und Jochen Rössle
Jahnstraße 10, Hochdorf,
Tel.: 07153 540995 und 987448,
Mobil: 0176 74595713
E-Mail: pia.unger@kjr-esslingen.de und jochen.roessle@kjr-esslingen.de
Im Internet: www.jh-skunk.de, www.aktiv-in.de/jugendhaus, www.instagram.com/jh_skunk, www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf
Wir bitten unsere Besucher:innen darum, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

Mädchentreff Angebote im Mai

Plakat: Jugendhaus Hochdorf SKUNK (KJR Esslingen e.V.)

Musikschule Plochingen und Umgebung

Die Musikschule für Plochingen, Altbach, Deizisau, Hochdorf und Baltmannsweiler

Veranstaltung
Frühjahrskonzert der Musikschule in Hochdorf
Am **Montag, 15. Mai** gestalten SchülerInnen der Musikschule ihr Frühjahrskonzert. Solistische Beiträge und Ensembles werden zu hören sein.
Das Frühjahrskonzert beginnt um 18 Uhr und findet in der Breitwiesenhalle in Hochdorf statt.
Wir laden herzlich dazu ein! Der Eintritt ist frei – um Spenden wird gebeten.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf

Evang. Pfarramt, Kirchstr. 2, 73269 Hochdorf
Pfarrer: Gerald Holzer
Telefon: 07153 51504, Telefax: 53093
E-Mail: Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de
Internet: www.hochdorf-evangelisch.de